



AKADEMIE MODE & DESIGN

Hamburg · Düsseldorf · München · Berlin

PRÜFUNGSORDNUNG

der

AMD Akademie Mode & Design GmbH,
Hamburg, Düsseldorf, München und Berlin

Private Berufsfachschule für den Ausbildungsgang

Modejournalismus / Medienkommunikation (MM)



INHALT

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2 Benotung

§ 3 Semesternoten

§ 4 Versäumnisse und Nachholmodalitäten

§ 5 Notenschema

§ 6 Fehlzeiten

§ 7 Zwischenprüfung

1. Zeitpunkt und Dauer
2. Zulassung zur Zwischenprüfung
3. Anmeldung zur Zwischenprüfung
4. Durchführung und Beurteilung
5. Gegenstand der Zwischenprüfung
6. Bestehen der Zwischenprüfung
7. Notenzusammensetzung
8. Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 8 Abschlussprüfung

1. Zeitpunkt und Dauer
2. Zulassungsbedingungen
3. Durchführung und Beurteilung
4. Gegenstand der Abschlussprüfung

§ 9 Abschlusszeugnis und Zusammensetzung der Endnote

1. Abschlusszeugnis
2. Zusammensetzung der Endnote
3. Zusammensetzung der Abschlussprüfungsergebnisse
4. Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 10 Inkrafttreten



Prüfungsordnung für den Ausbildungsgang Modejournalismus / Medienkommunikation

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren der Bewertung von Leistungen im Ausbildungsgang Modejournalismus / Medienkommunikation an der AMD Akademie Mode & Design GmbH.

§ 2 Benotung

(1) Bei den Kursleistungen wird zwischen benoteten Leistungsnachweisen und unbenoteten Kursnachweisen unterschieden.

Kursnachweise sind z.B. Workshopzertifikate.

(2) Die erbrachten Leistungen werden unter der Maßgabe des Notenschemas (siehe § 5) benotet.

(3) Im 1., 2., 4. und 5. Semester werden die schulischen Leistungen in Form von fachspezifischen Semesterprüfungen bewertet.

Das 3. Semester wird mit der Zwischenprüfung (siehe § 7) abgeschlossen.

Die Leistungen des 6. Semesters und die anschließende dreimonatige Prüfungsphase (siehe § 8) werden im Abschlussprüfungszeugnis dokumentiert.

§ 3 Semesternoten

(1) Alle Unterrichtsfächer eines Semesters werden mit einer Semesternote abgeschlossen, die im Semesternotennachweis aufgeführt wird.

Die Semesternote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten der Unterrichtsfächer eines Semesters.

(2) Um ein Semester erfolgreich beendet zu haben, dürfen nicht mehr als zwei Fächer mit schlechteren Noten als 4,4 abgeschlossen werden. Im Einzelfall kann die Künstlerische Leitung/Ausbildungsgangleitung über eine Fortführung und gg. Wiederholung einer Prüfungsleistung entscheiden.

(3) Die Semesternoten erscheinen auf einem Semesternotenausdruck, der nach Abschluss des Semesters und nach Feststellung der Leistungen durch den/die jeweilige/n Fachdozenten/in erstellt wird.

Der Semesternotenausdruck wird den Kursteilnehmern/innen ausgehändigt.

§ 4 Versäumnisse und Nachholmodalitäten

(1) Nimmt ein/e Berufsfachschüler/in nicht an Semesterklausuren/Prüfungen teil, so gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht. (Note "6,0")

(2) Kann ein Berufsfachschüler aufgrund einer Erkrankung nicht an den Semesterklausuren/ Prüfungen teilnehmen, so ist dies der Akademie rechtzeitig unter Vorlage eines ärztlichen

Attestes schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall können die Semesterklausuren nachgeholt werden.

Die Abgabe von Semesterarbeiten verschiebt sich um die Dauer der bescheinigten Krankheitstage.

(3) Bei Nichtvorliegen der Mindestanforderungen (siehe §3 Absatz(2)) behält sich die AMD das Recht vor, das Ausbildungsverhältnis zu beenden, bzw. den Teilnehmer in die Ausbildungsgruppe des niedrigeren Semesters zurückzusetzen.

**§ 5 Notenschema**

Die Bewertung von schulischen Leistungen erfolgt nach folgendem Notenschema:

	Note	Prozentpunkte
sehr gut	1,0	99,0 - 100,0
	1,1	98,0 - 98,9
	1,2	96,0 - 97,9
	1,3	94,0 - 95,9
	1,4	93,0 - 93,9
	1,5	91,0 - 92,9
<hr/>		
gut	1,6	90,0 - 90,9
	1,7	88,0 - 89,9
	1,8	87,0 - 87,9
	1,9	85,0 - 86,9
	2,0	83,0 - 84,9
	2,1	82,0 - 82,9
	2,2	80,0 - 81,9
	2,3	78,0 - 79,9
	2,4	77,0 - 77,9
	2,5	75,0 - 76,9
<hr/>		
befriedigend	2,6	73,0 - 74,9
	2,7	72,0 - 72,9
	2,8	70,0 - 71,9
	2,9	68,0 - 69,9
	3,0	67,0 - 67,9
	3,1	65,0 - 66,9
	3,2	63,0 - 64,9
	3,3	62,0 - 62,9
	3,4	60,0 - 61,9
	3,5	58,0 - 59,9
<hr/>		
ausreichend	3,6	57,0 - 57,9
	3,7	55,0 - 56,9
	3,8	53,0 - 54,9
	3,9	52,0 - 52,9
	4,0	50,0 - 51,9
	4,1	48,0 - 49,9
	4,2	46,0 - 47,9
	4,3	44,0 - 45,9
4,4	42,0 - 43,9	
<hr/>		
mangelhaft (nicht bestanden)	4,5	40,0 - 41,9
	4,6	38,0 - 39,9
	4,7	36,0 - 37,9
	4,8	34,0 - 35,9
	4,9	32,0 - 33,9
	5,0	30,0 - 31,9
	5,1	28,0 - 29,9
	5,2	26,0 - 27,9
	5,3	24,0 - 25,9
	5,4	22,0 - 23,9
	5,5	20,0 - 21,9



ungenügend	5,6	16,0 - 19,9
(nicht bestanden)	5,7	12,0 - 15,9
	5,8	08,0 - 11,9
	5,9	04,0 - 07,9
	6,0	00,0 - 03,9

§ 6 Fehlzeiten

(1) Zur Feststellung der Fehlzeiten werden die Anwesenheitslisten herangezogen.

(2) Zur Fehlzeitenregelung siehe § 8 Abs. 2 der Ausbildungsordnung

§ 7 Zwischenprüfung

1. Zeitpunkt und Dauer

Die Zwischenprüfung findet am Ende des 3. Semesters statt.

Der konkrete Termin und Zeitraum werden den Kursteilnehmern/innen im 3. Semester bekannt gegeben.

2. Zulassung zur Zwischenprüfung

Vorraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist ein erfolgreich absolviertes 2. Semester sowie ein bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung erfolgreiches 3. Semester (siehe Fehlzeiten § 8 Abs. 2 AO). Außerdem ist die Vorlage von zwei Workshopzertifikaten verbindlich. (Ausnahme Krankheit mit Attest). Das 3. Semester schließt mit der Zwischenprüfung ab.

3. Anmeldung zur Zwischenprüfung

Sämtliche Präsentationen und Arbeiten der Zwischenprüfung sind zu einem festgelegten Termin vor Beginn der Zwischenprüfungspräsentation mit der "Erklärung an Eides Statt" abzugeben.

Das entsprechende Formular wird den Kursteilnehmern/innen spätestens im 3. Semester ausgehändigt.

4. Durchführung und Beurteilung

Die Durchführung und Beurteilung der Zwischenprüfung erfolgt durch die Prüfungskommission, die sich aus Fachdozenten/innen des Ausbildungsgangs zusammensetzt und die von der AMD hierzu berufen werden. Die Klausuren, die Teil der Zwischenprüfung sind, werden von den Korrektoren/innen selbstständig bewertet.

5. Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das 3. Semester ab. Entsprechend korrespondieren die Prüfungsinhalte mit den Inhalten des 1. bis 3. Semesters, bzw. nur des 3. Semesters.

Gepüft und benotet werden in der Regel sämtliche Fächer des 3. Semesters.

Der konkrete Fächerkanon der Zwischenprüfung wird den Kursteilnehmern/innen im 3. Semester bekannt gegeben.

Die Zwischenprüfung wird in Klausuren, Präsentationen und weiteren Leistungsnachweisen abgenommen.

Die detaillierte Struktur und Aufgabenstellungen erhalten die Kursteilnehmer/innen als gesonderte Zwischenprüfungsordnung im 3. Semester.

6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in nicht mehr als zwei Fächern eine Bewertung schlechter als 4,4 erfolgte.

Mit bestandener Zwischenprüfung nach dem 3. Semester hat sich der Kursteilnehmer für das 4. bis 6. Semester qualifiziert.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird in einem Zwischenprüfungszeugnis dokumentiert.



7. Die Endnote der Zwischenprüfung errechnet sich wie folgt:

20% Leistungen des 1. und 2. Semesters

80% Ergebnis der Zwischenprüfung

8. Wiederholung der Zwischenprüfung

Sollte ein/e Kursteilnehmer/in die Arbeiten nicht fristgerecht abgeben, die Leistungsanforderungen in mehr als zwei Fächern nicht erreichen (mind. Note 4,4) oder aus gesundheitlichen Gründen den Prüfungstermin nicht wahrnehmen, kann die Zwischenprüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Zeitpunkt und Dauer

Die Abschlussprüfungsphase beginnt mit dem Ende des 6. Semesters und erstreckt sich über die Monate 37 - 39 der Ausbildung. Sie schließt mit der Abschlussprüfungspräsentation ab.

(2) Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen bei Nachweis von:

- erfolgreich absolvierter Zwischenprüfung
- erfolgreich absolviertem 4. und 5. Semester
- 1 Praktikum à 20 Wochen
- Vorlage der Workshopzertifikate (4 Workshopzertifikate)

(3) Durchführung und Beurteilung

Die Durchführung und Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt durch die Fachdozenten/innen bzw. durch die Prüfungskommission, die von der Akademieleitung hierzu berufen wird.

(4) Gegenstand der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung schließt den Ausbildungsgang ab.

Die Prüfungsinhalte korrespondieren mit den Inhalten des 4. bis 6. Semesters, bzw. nur des 6. Semesters.

Ergänzt wird die Prüfung durch die Inhalte der Präsentation "Mode als Kulturphänomen".

Der Fächerkanon wird in zwei Phasen geprüft:

- in Form von Klausuren und Semesterarbeiten (Teil 1)
- in Form einer Dachthemenpräsentation (Teil 2)

Die detaillierte Struktur und Aufgabenstellungen erhalten die Kursteilnehmer/innen als gesonderte Abschlussprüfungsordnung im 6. Semester.

§ 9 Abschlusszeugnis und Zusammensetzung der Endnote

(1) Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis des Ausbildungsgangs Modejournalismus/Medienkommunikation dokumentiert folgende Leistungen:

- alle benoteten Fächer des Fächerkanons des 6. Semesters
- das Schwerpunktfach der Abschlussprüfung
- Thema der Abschlussarbeit
- die Note der Zwischenprüfung
- das Ergebnis aus den Noten des 4. und 5. Semesters



(2) Zusammensetzung der Endnote

Die Endnote des Ausbildungsgangs ermittelt sich wie folgt:

60% Abschlussprüfungsergebnis

20% Note der Zwischenprüfung

20% Noten aus dem 4. und 5. Semester

(2.1) Zusammensetzung des Abschlussprüfungsergebnisses

Das Abschlussprüfungsergebnis resultiert aus der Note im Schwerpunktfach (30%) und der Summe der weiteren Noten des Fächerkanons (zusammen 70%).

(3) Wiederholung der Abschlussprüfung

Sollte ein/e Kursteilnehmer/in die Arbeiten nicht fristgerecht abgeben, die Leistungsanforderungen in mehr als zwei Fächern nicht erreichen (mind. Note 4,4) oder aus gesundheitlichen Gründen den Prüfungstermin nicht wahrnehmen, kann die Abschlussprüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab dem 1. September 2013 in Kraft und gilt für alle ab September 2013 beginnenden Ausbildungsgänge. Die AMD behält sich Änderungen vor.

Stand 08/12, geändert 08/13